

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß § 72 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) in Verbindung mit § 39 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) für den Neubau eines straßenbegleitenden Rad- und Gehweges im Zuge der L II.O 333 ab dem Netzknoten NK 6507 037 bei Straßen-km 2+984 in Limbach bis zum nördlichen Ortsrand von Büschfeld mit einer Gesamtlänge von rd. 2,9 km auf der bestehenden, stillgelegten Bahntrasse sowie für die Ausführung der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Limbach der Gemeinde Schmelz des Landkreises Saarlouis und Büschfeld der Gemeinde Wadern des Landkreises Merzig-Wadern.

Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dieses vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen hat für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Limbach und Büschfeld beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

von Dienstag, dem 07. September 2021 bis einschl. Mittwoch, dem 06. Oktober 2021

**in der Gemeinde Schmelz im Rathaus, Rathausplatz 1, D-66839 Schmelz,
Zimmer 1.09**

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags, donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
mittwochs: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr und freitags: 08:00 - 13:00 Uhr,
und

**in der Stadtverwaltung Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern
Bauamt, Gebäude C, Zimmer C104**

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags, mittwochs: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr,
donnerstags: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr und freitags: 08:30 - 12:00Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um zur Einsichtnahme Einlass ins Rathaus der Gemeinde Schmelz zu erhalten, ist eine telefonische Voranmeldung/Terminvereinbarung entweder unter der Telefonnummer 06887/3010 oder per E-Mail an gemeinde@schmelz.de erforderlich.

Um zur Einsichtnahme Einlass ins Rathaus der Stadt Wadern zu erhalten, ist eine telefonische Voranmeldung/Terminvereinbarung entweder unter der Telefonnummer 06871/5070 oder per E-Mail an stadt@wadern.de erforderlich.

Bei Eintritt ins Rathaus sind die aktuellen Hygiene- und Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden COVID-19-Pandemie (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstandsregelung mindestens 1,50 m zu anderen Personen) zu beachten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch auf der Internetseite des Saarlandes (www.saarland.de) im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Landstraßen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 SVwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**Mittwoch, dem 20. Oktober 2021
(einschließlich, es gilt das Datum des Eingangsstempels),**

**bei der Gemeinde Schmelz, Rathausplatz 1, 66839 Schmelz,
bei der Stadt Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern
oder**

**beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr,
Abteilung A, Referat A/5 -Anhörungsbehörde-,
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Einwendungen gegen den Plan *schriftlich oder zur Niederschrift* erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 SVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. § 67 Abs. 2 SVwVfG). Sofern eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 SVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 42 SStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.saarland.de im Themenportal „Verkehr“ in der Rubrik „Planfeststellung“ unter „Hinweise zum Datenschutz“.

Saarbrücken, 16.August 2021
SAARLAND
Ministerium für Wirtschaft,
- Anhörungsbehörde –
Im Auftrag

Silke Jäger
(Regierungsdirektorin)

Wadern,

Der Bürgermeister
Jochen Kuttler